

Geschäftsnummer:  
10 O 17/11

Verkündet am  
09. März 2012

EINGEGANGEN  
14. MRZ. 2012



Homeier, Alin  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

**Landgericht Freiburg**  
1. Kammer für Handelssachen  
**Im Namen des Volkes**  
**Urteil**

Im Rechtsstreit

**gegen**

**wegen** Forderung

hat die 1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Freiburg auf die mündliche Verhandlung vom 01. März 2012 unter Mitwirkung von

Vizepräsident des Landgerichts Kratschmer

Handelsrichter Schlegel

Handelsrichter Märtin

für **Recht** erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, die Strom-Abnahmestelle des Letztverbrauchers Altenheim St. \_\_\_\_\_, Abnahmestelle für elektrische Energie mit gleicher Anschrift, Zähler-Nr. 56946 bei der Netzbetreiberin abzumelden.

2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte dem Grunde nach verpflichtet ist, der

[Rechtsinhaberin]

diejenigen Schäden zu ersetzen, welche der                   dadurch entstehen, dass die Beklagte es unterlassen hat, die zu Ziffer 1. genannte Netzabmeldung zum 01.01.2011 vorzunehmen.

3. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

5. Der Streitwert wird festgesetzt auf 1.500,00 €.

## Tatbestand

Die im Bereich der Energielieferung tätigen Parteien streiten um die Berechtigung, zur Belieferung des Altenheimes St. in mit Strom den hierzu notwendigen Netzzugang zu erhalten.

Die Beklagte belieferte auf Grundlage eines Stromrahmenvertrages das Altenheim St. bis 31.12.2010 mit Strom. Die [Rechtsinhaberin]

ein weiterer Energielieferant und Energieversorger für die vier großen Kirchen Baden-Württembergs, für welchen die Klägerin (ebenfalls Energieversorgungsunternehmen und gleichzeitig Stromdienstleisterin) in gewillkürter Prozessstandschaft auftritt, und das Altenheim St. schlossen am 28.05.2009 einen Stromlieferungsvertrag, der ab 01.01.2011 in Kraft treten sollte (K 01). Mit Schreiben vom 17.06.2010 kündigte die Klägerin gegenüber der Beklagten „im Auftrag des Kunden und der ...[Rechtsinhaberin]...“ die Stromverträge „laut Anlage vertragskonform und fristgerecht zum 31.12.2010...“ und bat um Zusendung einer Kündigungsbestätigung. Der Kündigung war eine Liste mit insgesamt 42 Endnutzern beigefügt, sämtliche im Bereich christliche und soziale Einrichtungen anzusiedeln (K 02). Die Beklagte reagierte hierauf nicht. Im August 2010 kam es zwischen Mitarbeitern der Beklagten und dem Leiter des Pflegeheims St. zu Verhandlungen über weitere Stromlieferungen. Am 05.11.2010 versandte die Klägerin an die Beklagte und an die Netzbetreiberin, die , deren alleinige Gesellschafterin, die , auch alleinige Gesellschafterin der Beklagten ist, elektronische Meldungen entsprechend den Vorgaben der Bundesnetzagentur bei Lieferantenwechsel. Die Klägerin erhielt am 18.11.2010 von der Beklagten eine „Ablehnung wegen Vertragsbindung“, auf eine spätere nochmalige elektronische Anfrage antwortete die Netzbetreiberin mit „Ablehnung, Abmeldung fehlt“. Zwischen den Parteien ist nun im Streit, wem als Lieferant ab 01.01.2011 für St. das Recht zur Netznutzung zur weiteren Belieferung zusteht. Die derzeitige Belieferung erfolgt (weiterhin) durch die Beklagte.

Die Klägerin trägt vor, die Beklagte sei verpflichtet gewesen, nach Eingang der Kündigung vom 17.06.2010 entsprechend § 14 Abs. 2 Nr. 1 StromNZV, „unverzüglich dem Netzbetreiber die Abmeldung seines Kunden mitzuteilen“. Hätte sie dies getan, so wäre die Netzanmeldung der Klägerin erfolgreich gewesen. Die Behauptung der Beklagten, sie habe mit St. im Sommer 2010 einen Stromlieferungsvertrag neu abgeschlos-

sen, treffe nicht zu. Im Übrigen könne im Fall der Lieferantenkonkurrenz angesichts der Besonderheiten der leistungsgebundenen Energieversorgung nur der zeitlich ältere Liefervertrag entscheidend sein. Schließlich hätte die Beklagte auch wissen müssen, dass der Letztverbraucher bereits einen Liefervertrag mit der [Rechtsinhaberin] abgeschlossen gehabt habe. Die Initiative zu den neuen Vertragsverhandlungen mit der Beklagten sei von der Beklagten ausgegangen. Der Zeuge , der Leiter von St. sei aufgrund entsprechender Äußerungen der Beklagten davon ausgegangen, dass die Beklagte mit der [Rechtsinhaberin] zusammenarbeite, weshalb er bei den Verhandlungen sich nicht darüber bewusst gewesen sei, dass er anderweitig bereits gebunden gewesen sei. Eine vertragliche bindende Abrede sei jedenfalls nicht erfolgt. Die Beklagte sei deshalb verpflichtet, die entsprechende Abmeldung bei der Netzbetreiberin jetzt vorzunehmen, ferner sei sie verpflichtet, den der [Rechtsinhaberin] entstandenen und künftig noch entstehenden Schäden aus der unterbliebenen Netzabmeldung zu ersetzen.

Sie beantragt deshalb:

1.

Die Beklagte wird verurteilt, die Strom-Abnahmestelle des Letztverbrauchers Altenheim St. , Abnahmestelle für elektrische Energie mit gleicher Anschrift, Zähler-Nr. 56946 bei der Netzbetreiberin abzumelden.

2.

Es wird festgestellt, dass die Beklagte dem Grund nach verpflichtet ist, der [Rechtsinhaberin]

diejenigen Schäden zu ersetzen, welche der dadurch entstehen, dass die Beklagte es unterlassen hat, die zu Ziffer 1 genannte Netzabmeldung zum 01.01.2011 vorzunehmen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Aufgrund der Mitteilung der Kündigung vom 17.06.2010 habe keine Verpflichtung der Beklagten bestanden, den Kunden beim Netzbetreiber abzumelden. Die Pflicht hätte nur

dann bestanden, wenn entsprechend den Vorgaben der Bundesnetzagentur nach den Vorschriften der GPKE die Abmeldung elektronisch unter Verwendung des dort vorgesehenen Nachrichtentyps eingegangen wäre. Das Kündigungsschreiben per Rückschein sei schon keine ordnungsgemäße Kündigung, weil der Vertrag ohnehin zum 31.12.2010 ausgelaufen wäre, jedenfalls sei die Kündigung nicht elektronisch erfolgt. Unabhängig davon sei jedenfalls zwischen der Beklagten und Herrn vom Wohnheim St.

nach entsprechenden Verhandlungen ein mündlicher, ab 01.01.2011 in Kraft tretender neuer Stromlieferungsvertrag geschlossen worden. Die Initiative zu den Gesprächen sei von dem Kunden ausgegangen, weil es ohnehin Vertragsverhandlungen zu Gaslieferungen gegeben habe. Die Beklagte habe keinen Anlass gehabt davon auszugehen, dass der Kunde bereits vertraglich gebunden sei. Die entstandene Lieferantenkonzurrenz durch zwei wirksame Stromlieferungsverträge sei entsprechend § 14 Abs. 5 StromNZV danach zu lösen, wer die Belieferung des Kunden zuerst mitgeteilt habe. Der Vorrang gebühre der Beklagten, weil die Klägerin die Anmeldung beim Netzbetreiber erst zu einem Zeitpunkt vorgenommen habe, in welchem die Beklagte bereits einen (neuen) Vertrag abgeschlossen gehabt habe und beim Netzbetreiber als Lieferant angemeldet war. Die <sup>[Rechtsinhaberin]</sup> sei deshalb auf Schadensersatzansprüche gegen ihren Kunden zu verweisen.

Nach Schluss der mündlichen Verhandlung hat der Klägervertreter einen umfangreichen, überwiegend Rechtsausführungen enthaltenden Schriftsatz eingereicht. Auf diesen, hinsichtlich des weiteren Parteivortrags wird auch auf die übrigen gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

1.

Die Klägerin geht in zulässiger Weise im Wege der gewillkürten Prozessstandschaft vor.

Unstreitig - und wie jetzt zusätzlich auch belegt- ist die Klägerin durch die <sup>[Rechtsinhaberin]</sup> umfassende, auch zur Führung dieser Klage ermächtigt. Ob die Voraussetzungen der gewillkürten Prozessstandschaft vorliegen, ist von der Beklagten zwar nicht in Frage gestellt, gleichwohl von Amts wegen zu prüfen (Zöller - Vollkommer, ZPO, 29. Aufl. 2012 vor § 50, RN 47a mit weiteren Nachweisen). Notwendig ist deshalb jedenfalls ein eigenes schutzwürdiges Interesse der Klägerin an der Prozessführung im eigenen Namen, wobei hierfür auch bereits ein wirtschaftliches Interesse genügen kann, ggf. sogar schon ein bloßes Provisionsinteresse (a.a.O., vor § 50, RN 44 mit weiteren Nachweisen; BGH NJW 88, 1210). Nach herrschender Meinung ist im Rahmen der Prüfung des schutzwürdigen Eigeninteresses auch die Frage von Bedeutung, ob hierdurch ungerechtfertigte Nachteile beim Prozessgegner auftreten.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist vorliegend die Zulässigkeit einer gewillkürten Prozessstandschaft zu bejahen. Vor der mündlichen Verhandlung hatte die Klägerin zwar zu ihrer Verpflichtung gegenüber der <sup>[Rechtsinhaberin]</sup> und zu der Ermächtigung, nicht aber zu ihrem eigenen wirtschaftlichen Interesse vorgetragen. Die in der mündlichen Verhandlung erfolgte Nachfrage durch das Gericht, welche dem Klägervertreter nicht nachvollziehbar „Anlass .. zu Spekulationen..“ bot, gab diesem Gelegenheit zu letztlich durchgreifenden weiteren Ausführungen. Die Klägerin betätigt sich (auch) mit der Prozessführung für Kunden auf ihrem Geschäftsfeld, sie bietet (auch) diese Leistung der <sup>[Rechtsinhaberin]</sup> an und sie wird (auch) hierfür bezahlt. Da von Seiten der Beklagten keinerlei Einwände hiergegen erhoben wurden und auch im Übrigen Nachteile der Beklagten hierdurch nicht zu erkennen sind, ist die - keineswegs so selbstverständlich, wie die Klägerin meint, anzunehmende - Zulässigkeit zu bejahen.

2.

Der geltend gemachte Anspruch auf Abmeldung bei der Netzbetreiberin ist gegeben.

a)

Entgegen der Auffassung der Klägerin folgt dieser Anspruch jedoch nicht (alleine) aus § 14 Abs. 2 StromNZV.

Diese Vorschrift gewährt kein subjektives Recht für Mitbewerber. Es handelt sich insoweit um eine dem öffentlichen Recht zuzuordnende Rechtsverordnung. Sie regelt die Bedingungen für die Einspeisungen von elektrischer Energie auf Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes ( § 1 StromNZV). Nur unter Teil 5 werden die Vertragsbeziehungen angesprochen und dort auch Ansprüche der Netznutzer (§ 24) und der Lieferanten gegen die Netzbetreiber (§ 25) geregelt. Die hier fragliche Vorschrift des § 14 ist unter Teil 4 als „sonstige Pflichten“ geregelt. Über § 29 EnWG i.V. mit § 27 Abs. 1 Nr. 17 StromNZV kann die Regulierungsbehörde Festlegungen (wohl auch im Einzelfall) treffen und dadurch für etwaige Verstöße Ordnungswidrigkeiten auslösen (§ 29 Abs. 2 StromNZV). Der von der Klägerin argumentativ herangezogene § 20 EnWG regelt Vertragsbeziehungen zu den Netzbetreibern, nicht aber Ansprüche zwischen den Lieferanten.

Der Gesamtregelungszusammenhang lässt nach allem nicht erkennen, dass durch § 14 private subjektive Rechte von Neulieferanten gegen Altlieferanten geschaffen werden sollten.

b)

Die Klägerin kann die Abmeldung aber in Form der Beseitigung nach § 32 Abs.1 EnWG beanspruchen.

Weil die geltend gemachten Ansprüche zwischen Alt- und Neulieferant ohne rechtliches Vorbild sind, die Klägerin sich nach Mitteilung des Klägervertreters eine grundsätzliche Entscheidung erstrebte und weil der Klägervertreter die erwünschte besondere Sachkunde im Bereich des Energiewirtschaftsrechts von der zur Entscheidung berufenen Kammer nicht erwartete, drängte sich die intensive Suche nach neben § 14 StromNZV denkbaren weiteren einschlägigen rechtlichen Grundlagen auf. Auf § 32 EnWG hat der Klägervertreter, Spezialist auf dem hier einschlägigen Rechtsgebiet, dankenswerterweise - zwar noch nicht im Rechtsgespräch in der

mündlichen Verhandlung (vgl. Protokoll), dann aber in seinem nach der mündlichen Verhandlung eingereichten Schriftsatz - hingewiesen.

aa)

Die Vorschriften des Abschnittes 3 des Energiewirtschaftsgesetzes (und der auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Rechtsvorschriften) dienen auch dem Schutz anderer Marktbeteiligter, also auch der <sup>[Rechtsinhaberin]</sup> als Mitbewerber, § 32 Abs.1 EnWG. Damit stehen auch die Ansprüche aus § 32 EnWG der zu, somit auch ein Beseitigungsanspruch.

bb)

Ein Verstoß gegen § 14 StromNZV, eine Vorschrift einer nach Abschnitt 3 aufgrund von § 24 EnWG erlassenen Rechtsverordnung, liegt vor.

Nach der Kündigung vom 17.06.2010 wäre die Beklagte verpflichtet gewesen, den Netzzugang für die Belieferung des St. Altenheimes für einen anderen Lieferanten freizugeben. Aus dem Kündigungsschreiben ergibt sich eindeutig, dass die Kündigung im Namen sowohl des Kunden, als auch der <sup>[Rechtsinhaberin]</sup> erfolgen sollte. Insbesondere war auch klar, dass es nicht nur um diesen Kunden, sondern um eine Vielzahl weiterer Kunden gehen würde, wie sich aus der angefügten Liste ergab. Keine Rolle spielt dabei, dass es einer Kündigung eigentlich nicht bedurft hätte, weil der Liefervertrag mit der Beklagten ohnehin zum 31.12.2010 ausgelaufen wäre. Aus der Mitteilung wurde jedenfalls eindeutig klar, dass der Kunde von der Beklagten über den 31.12.2010 hinaus nicht mehr beliefert werden will, wie die Klägerin zu Recht ausführt und dass eine Neubelieferung durch die <sup>[Rechtsinhaberin]</sup> vorgesehen war. Richtig ist zwar, dass durch die von der Bundesnetzagentur erstellten GPKE der Vorgang beim Lieferantenwechsel grundsätzlich elektronisch vorgesehen ist. Eine derartige elektronische Mitteilung hatte die Klägerin in dem Kündigungsschreiben auch angekündigt. Die GPKE schließt aber (selbstverständlich) nicht aus, dass ein Kunde selbst - und damit auch nicht elektronisch - kündigen kann. In einem solchen Fall hat unverzüglich die Abmeldung zu erfolgen (GPKE, Seite 36), was sich nach der GPKE allerdings ausdrücklich auf den Fall bezieht, dass ein Kunde den Liefervertrag been-



den und keine neue Energielieferung aufnehmen will. Klar ist jedenfalls, dass die Beklagte dieses Kündigungsschreiben wegen der fehlenden elektronischen Form nicht einfach ignorieren durfte. Zwar mag es richtig sein, dass es sich beim Lieferantenwechsel um Massenvorgänge handelt, die üblicherweise elektronisch abgewickelt werden. Dies kann aber nicht dazu führen, dass die Beklagte berechtigt gewesen wäre, die schriftliche Kündigung mit der Ankündigung auch elektronischer Mitteilung unbeachtet zu lassen.

Die Beklagte hätte also aufgrund der Kündigung entweder unverzüglich die Abmeldung erklären oder aber zumindest die Abmeldung bis zum Eingang der elektronischen Ummeldung für die <sup>[Rechtsinhaberin]</sup> vormerken müssen.

Hätte sie dann in der Zwischenzeit, wie sie behauptet, tatsächlich einen neuen Liefervertrag mit der Kundin abgeschlossen, so hätte sie dann ihrerseits eine Neuanschreibung versuchen können, aber erst nach Abmeldung bzw. nach Erledigung der vorgemerkten elektronischen Ummeldung auf die <sup>[Rechtsinhaberin]</sup>. Stattdessen hat die Beklagte ihre komfortable Situation, den Netzzugang quasi für sich „blockiert“ zu haben, dazu ausgenutzt, einen - nach ihrer Behauptung - abgeschlossenen weiteren Liefervertrag mit der Kundin auch erfüllen zu können, wobei nach § 32 Abs.1 Satz 3 EnWG ein gezielter, gegen den anderen Marktbeteiligten gerichteter Verstoß gar nicht vorausgesetzt wird.

cc)

Die „Blockade“ des Netzzugangs durch die unterbliebene Abmeldung hat die Beklagte nun zu beseitigen (§ 32 Abs.1 EnWG). Dieser Zustand stellt eine fortwirkende Beeinträchtigung dar. Die von der Beklagten geschaffene Störungsquelle, nämlich die fehlende Abmeldung, hat sie zu beseitigen.

dd)

Eine Verjährung dieses Anspruchs ist nicht ersichtlich.

c)

Alternativ, ggf. auch nur subsidiär steht der Beklagten auch ein Beseitigungsanspruch nach §§ 8 Abs. 3 Nr. 1, 4 Nr. 10 UWG zu.

aa)

Die <sup>[Rechtsinhaberin]</sup> und die Beklagte sind Mitbewerber im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr.1 UWG.

bb)

Eine gezielte Behinderung von Mitbewerbern nach § 4 Nr. 10 UWG ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Maßnahme bei objektiver Betrachtung unmittelbar auf die Beeinträchtigung der wettbewerbsrechtlichen Entfaltungsmöglichkeit eines Mitbewerbers gerichtet ist. Die Schwelle zur gezielten Behinderung ist überschritten, wenn die Maßnahme bei objektiver Würdigung der Umstände auf die Beeinträchtigung der wettbewerblichen Entfaltung des Mitbewerbers und nicht in erster Linie auf die Förderung des eigenen Wettbewerbs gerichtet ist. Unlauter ist die Maßnahme dann, wenn sie sich zwar auch als Entfaltung eigenen Wettbewerbs darstellt, aber das Eigeninteresse des Handelnden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wettbewerbsfreiheit weniger schutzwürdig ist, als die Interessen der übrigen Beteiligten (Köhler/Bornkamm, UWG, 30. Aufl. 2012, § 4 RN 10.10 und 10.11 mit weiteren Nachweisen).

cc)

Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Es bedarf keiner Entscheidung, ob ohne die eigenen neuen Verhandlungen der Beklagten mit Herrn Wehrle schon alleine in der fehlenden Abmeldung eine gezielte Behinderung im Sinne des § 4 Nr. 10 UWG zu sehen wäre. Jedenfalls in der vorliegenden Konstellation, der oben bereits gewürdigten „Blockadesituation“ ist nach Überzeugung der Kammer unter Würdigung der Gesamtumstände das Verhalten der Beklagten unlauter und ersichtlich von dem Bemühen getragen, die massive Abwerbung von Kunden aus dem kirchlichen und caritativen Bereich zu behindern.

dd)

Die „Blockade“ des Netzzugangs durch die unterbliebene Abwerbung hat die Beklagte nun zu beseitigen (§ 8 Abs. 1 UWG). Ein derartiger wettbewerbsrechtlicher Beseitigungsanspruch besteht bei einer bereits eingetretenen, aber - wie hier - fortwirkenden Beeinträchtigung. Der fortdauernde Störungszustand stört auch in Zukunft, solange die von der Beklagten geschaffene Störungsquelle, nämlich die fehlende Abmeldung, nicht beseitigt wird (Köhler/Bornkamm, a.a.O., § 8, RN 1.71, 1.72).

ee)

Entgegen der eigenen Auffassung des Klägervertreters, die dieser in der mündlichen Verhandlung geäußert hat, ist dieser Anspruch nicht verjährt, wie er jetzt in seinem letzten Schriftsatz jetzt auch ausführt. Die Verjährungsfrist von sechs Monaten begann nach § 11 Abs. 2 UWG mit Entstehung des Anspruchs, frühestens jedoch mit Kenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen. Die Klägerin wusste erst nach der Zurückweisung der elektronischen Mitteilung vom 18.11.2010, dass die Abmeldung nicht erfolgt war. Die vorliegende Klage wurde am 25.03.2011, also vor Ablauf der Sechs-Monats-Frist eingereicht.

d)

Es kommt letztlich also nicht darauf an, ob zwischen der Beklagten und dem Altenheim tatsächlich ein neuer Liefervertrag geschlossen wurde.

3.

Der <sup>[Rechtsinhaberin]</sup> steht auch dem Grunde nach Anspruch auf Schadensersatz zu. Der - wegen noch nicht möglicher Bezifferung zulässige - Feststellungsantrag ist deshalb ebenfalls begründet.

a)

Die Beklagte hat - zumindest fahrlässig, § 32 Abs.3 EnWG - die Abmeldung unterlassen und diesen Umstand ausgenutzt, um der <sup>[Rechtsinhaberin]</sup> die Belieferung des Altenheimes unmöglich zu machen. Dies war ursächlich dafür, dass die <sup>[Rechtsinhaberin]</sup> nicht aufgrund der elektronischen Mitteilung im November 2010 in die Lage versetzt wurde, ihrerseits das Altenheim zu beliefern.

Dass der Schaden auch dann eingetreten wäre, wenn sich die Beklagte rechtmäßig verhalten, also die Abmeldung vorgenommen hätte, behauptet die Beklagte nicht (vgl. hierzu Palandt - Grüneberg, BGB, 71. Aufl. 2012, vor § 249, RN 64). Dass die Beklagte ihrerseits nach Abmeldung und etwa erfolgtem Neuabschluss eines Liefervertrages sich vor der <sup>[Rechtsinhaberin]</sup> den Netzzugang ohnehin wieder verschafft hätte, ist zwar möglich, aber weder konkret vorgetragen noch gar unter Beweis gestellt (a.a.O. RN 66).

b)

Alternativ, ggf. auch nur subsidiär besteht dieser Anspruch auch nach § 9 UWG.

c)

Ob darüber hinaus das Zusammenwirken der „Blockade“ des Netzzuganges in Verbindung mit eigenen Vertragsverhandlungen, welche für sich alleine nicht ausreichen würden (a.a.O., § 826 RN 23), auch den Tatbestand des § 826 BGB erfüllen, kann dahin stehen.

d)

Ein Anspruch nach § 823 Abs. 2 BGB i.V. m. § 14 Abs. StromNZV, wie die Klägerin meint, scheidet aus, weil die letztgenannte Vorschrift kein Schutzgesetz ist, allenfalls i.V. mit § 32 Abs. 1 Satz 3 EnWG wäre hieran zu denken.

4.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 708 Nr. 11 ZPO.

5.

Der Streitwert war abweichend von den Angaben in der Klageschrift entsprechend den Erörterungen in der mündlichen Verhandlung auf 1.500,00 € festzusetzen. Der Streitwert bestimmt sich nicht danach, welche Stromkosten für die Vertragslaufzeit bei der Kundin angefallen wären. Entscheidend ist vielmehr bezüglich des Anspruchs auf Abmeldung wie auch sonst bei Klagen auf Vornahmen von Handlungen das Interesse des Klägers an dieser Handlung (Zöller - Herget, a.a.O., § 3 RN 16 „Vornahme von Handlungen“).

[Rechtsinhaberin]

Dieses Interesse der Klägerin bzw. der [Rechtsinhaberin] liegt im dem erzielbaren Rohgewinn. Gleiches gilt auch für den möglichen Schadensersatzanspruch, der sich im Wesentlichen nur aus dem entgangenen Gewinn berechnen kann. Eine Addition des Wertes beider Klageanträge ist nicht angebracht, wie der Klägervertreter zutreffend in der Klageschrift ausgeführt hat. Die Zuständigkeit des Landgerichts ist trotz des niedrigen Streitwertes nach § 102 EnWG gegeben.

Kratschmer  
Vizepräsident des  
Landgerichts

Schlegel  
Handelsrichter

Märtin  
Handelsrichter

Ausgefertigt:

Homeier  
Amtsinspektorin

